

## **Bekanntmachung**

**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
für einen Antrag auf Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser  
nach §§ 8-13 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die Stadtwerke Lübeck Energie GmbH hat am 06.11.2025 die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser beantragt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Grundwasserentnahme in einer Menge von max. 950.000 m<sup>3</sup>/a im Rahmen eines befristeten Probetriebs von zwei neuen Brunnen des Wasserwerkes Kleinensee auf dem Flurstück 327/7 der Gemarkung Ratekau in 23626 Ratekau (nordwestlich des A1-Parkplatzes „Sereetzer Feld“).

Diese Grundwasserentnahme bedarf gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis.

Nach § 7 UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht gemäß Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder das Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> Wasser.

Für das geplante Vorhaben (hier: Entnehmen von Grundwasser in einer Menge von max. 950.000 m<sup>3</sup>/a) war daher gem. § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 und Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur und Umwelt, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin sowie bei der Stadt Lübeck, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, Untere Wasserbehörde, Kronsfordter Allee 2 – 6, 23560 Lübeck eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Lübeck/ Eutin, 05.05.2026

Az.: 3.390.03.34.02.2 199/2025

Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Fachdienst Natur und Umwelt